

V E R O R D N U N G

der/~~des~~ Gemeinde/~~Stadt/Marktes~~ Bayrischzell über den
Schutz von Bäumen in/~~in der Stadt/der~~ Gemeinde/~~Markt~~ Bayrisch-
zell.....

Aufgrund des Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutz-
gesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437) in Ver-
bindung mit Art. 12 Abs. 2 BayNatSchG erläßt die/~~der~~ Gemeinde/
~~Stadt/Markt~~ folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miesbach
vom 3.6.1980 Nr. V-173-3 Pu/be..... genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutz von Bäumen

- (1) Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 90 cm und
alle Nadelgehölze mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm,
jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über der natürlichen
Erdoberfläche, werden innerhalb des im Zusammenhang bebauten
Gemeindegebietes unter Schutz gestellt.
- (2) Unter diesen Schutz fallen auch die nach dieser Verordnung
vorgenommenen Ersatzpflanzungen ohne Rücksicht auf ihren
Stammumfang.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Obstbäume - ausgenommen Wal-
nußbäume - und für zur Verpflanzung bestimmte und geeignete
Bäume in Gärtnereien und Baumschulen.
Sie gilt auch nicht, wenn in anderen Verfahren die Beseiti-
gung von Bäumen überprüft worden ist, z. B. in Baugenehmigungs-
verfahren nach Art. 8 a der Bayerischen Bauordnung oder in
Verfahren nach Art. 9 oder 14 Abs. 3 des Bayerischen Waldge-
setzes. Sie gilt schließlich nicht, wenn zuständige Behörden
und Stellen Maßnahmen an öffentlich genutzten Flächen wie Er-

holungsanlagen, Straßen oder Friedhöfen treffen.

§ 2

Verbot der Veränderungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne Erlaubnis zu beseitigen oder in ihrer natürlichen Funktion zu verändern. Insbesondere liegt
 - a) eine Beseitigung vor, wenn die Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden,
 - b) eine Veränderung der natürlichen Funktion vor, wenn an den Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zu deren Absterben führen können, das weitere Wachstum verhindern oder das Erscheinungsbild des Baumes unnatürlich beeinflussen.
- (2) Die üblichen Pflegemaßnahmen einschließlich der ordnungsgemäßen Verpflanzung auf demselben Grundstück gelten nicht als Beseitigung oder Veränderung im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Jede Beseitigung oder Veränderung geschützter Bäume bedarf der Erlaubnis der/~~des~~ Gemeinde/~~Stadt/Marktes~~ Bayrischzell.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde/~~Stadt/Marktverwaltung~~ zu beantragen; dabei soll ein Lageplan mit Markierung der betreffenden Bäume und eine ausreichende Begründung des Antrages vorgelegt werden.
- (3) Die Erlaubnis soll erteilt werden
 - a) bei Bäumen, die nach den Feststellungen der/~~des~~ Gemeinde/~~Stadt/Marktes~~ nicht schutzwürdig sind, so insbesondere für Eingriffe an kranken Bäumen,

- b) wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles die Erteilung erfordern,
 - c) wenn - insbesondere durch Auflagen - der Eingriff in den Bestand soweit ausgeglichen werden kann, daß das Interesse des Eigentümers an der Entfernung der Bäume den Vorrang verdient.
- (4) Die Erlaubnis muß erteilt werden, wenn die Versagung im Einzelfall die rechtmäßige Nutzung des Grundstücks unzumutbar behindern würde.

Alternative:

- ~~(4) Wird die Erlaubnis aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit versagt und dadurch im Einzelfall die rechtmäßige Nutzung des Grundstücks in unzumutbarer Weise behindert, so ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nach Maßgabe des Art. 36 BayNatSchG zu entschädigen.~~

§ 4

Pflicht zur Ersatzpflanzung

- (1) Wer geschützte Bäume beseitigt oder verändert, oder als Eigentümer oder sonst Berechtigter beseitigen oder verändern läßt, hat ausgleichende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit ihm dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, wobei es unerheblich ist, ob Bäume aufgrund einer Erlaubnis (rechtmäßig), oder ob sie rechtswidrig beseitigt oder verändert werden oder wurden.
- (2) Eine Ersatzpflanzung ist auch dann rechtlich und tatsächlich möglich, wenn die/der Gemeinde/Stadt/Markt ... Bayrischzell... in räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff eine Grundstücksfläche nachweist, auf der eine Ersatzpflanzung angelegt werden kann.
- (3) Eine Ersatzpflanzung ist dann ausreichend, wenn sie in absehbarer Zeit die natürliche Funktion des oder der Bäume vor dem Eingriff wiederherstellt. Dazu kann es erforderlich sein, daß

an Stelle älterer Bäume, die nicht durch gleichwertige ersetzt werden können, jeweils mehrere jüngere gepflanzt werden.

- (4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen bei Erlaubniserteilung ist als Nebenbestimmung in die Erlaubnis aufzunehmen.

§ 5

Pflicht zur Ausgleichszahlung

- (1) Ist in den Fällen des § 4 eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der beseitigten Bäume oder nach ihrer Wertminderung durch den Eingriff richtet.
- (2) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Einziehung von Gegenständen.

- (1) Mit Geldbuße bis zu 50.000,-- DM kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt oder verändert, oder
 - b) nach rechtswidriger Beseitigung oder Veränderung seiner gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bestehenden Pflicht, für ausgleichende Ersatzpflanzungen zu sorgen, nicht nachkommt.
- (2) Mit Geldbuße bis zu 20.000,-- DM, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu 50.000,-- DM kann gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG belegt werden, wer eine Auflage, unter der eine Beseitigung oder Veränderung erlaubt wurde, nicht erfüllt.

(3) Gemäß Art. 53 BayNatSchG können die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen, erlangten oder die zu ihrer Begehung ge-
brauchten oder dazu bestimmten Gegenstände eingezogen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayrischzell, den 13.6.1980

gez. Kastl

1. Bürgermeister

Diese Verordnung wurde am 13. Juni 1980 in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.6.1980 angeheftet und am 30.6.1980 wieder entfernt.

Auf die Verordnung wurde ferner im Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach vom 4.7.1980, Nr.6, hingewiesen.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Verordnungsausfertigung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Bayrischzell, den 7.7.1980

Gemeinde Bayrischzell



(Kastl)

1. Bürgermeister